

**Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Herzberg  
vom 21. November 2012**

**Inhaltsübersicht:**

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung der Kirche
- § 12 Verwaltungsgebühren
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1: Gebühren**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Alt-Herzberg, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
  2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
  3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

### **§ 4**

#### **Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

### **§ 5**

#### **Rechtsmittel**

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Kirchengemeinde Herzberg (Elster)

Magisterstraße 2

04916 Herzberg (Elster)

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

## **Abschnitt 2: Gebührentarif**

### **§ 6 Nutzungsgebühren**

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Wahlgräber	
1.1.	je Wahlgrabstätte	300,00 €
1.2.	je Doppelwahlgrabstätte	600,00 €
1.3.	für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte	100,00 €
2.	für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte	
2.1.	Urnenbeisetzungen	1000,00 €
3.	Kindergrabstätten	
3.1.	Grabstätten für Kinder unter 5 Jahren (Nutzungszeit 20 Jahre)	150,00 €
3.2.	Grabstätten für Kinder bis 12 Jahre (Nutzungszeit 25 Jahre)	200,00 €

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in einer Pauschale erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes (Sarg) pro Jahr	24 €
2.1.	anlässlich der Belegung eines Doppelwahlgrabes mit einer weiteren Urne pro Jahr	30 €
2.2.	anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne pro Jahr	15 €
3.1.	bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte pro Jahr	10 €
3.2.	eines Rechtes an einer Doppelgrabstätte pro Jahr	20 €
4.1.	Verlängerung der Belegung eines Kindergrabes (unter 5 Jahren) pro Jahr	7,50 €
4.2.	Verlängerung der Belegung eines Kindergrabes (bis 12 Jahre) pro Jahr	8,00 €

### **§ 7 Bestattungsgebühren**

Bestattungsgebühren werden von dem beauftragten Bestattungsunternehmen erhoben.

### **§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen**

siehe § 7

## **§ 9 Gebühren für die Grabberäumung**

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Im Fall der Nichtberäumung durch den Nutzer sind die dem Friedhofsträger tatsächlich entstandenen Kosten für die Beräumung zu ersetzen.

## **§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. für die Dauer der Ruhefrist pro Grabstätte als allgemeine Friedhofsunterhaltungsgebühren (jährlich)   | 10,00 € |
| 2. nach Verlängerung von Rechten an einer Grabstätte pro Jahr  | 10,00 € |
| 3. für die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen für die Dauer der Ruhefrist – 10% des Wertes des unbearbeiteten Rohsteines. |         |

## **§ 11 Gebühren für die Benutzung der Kirche**

Für die Benutzung der Kirche (einschließlich Reinigung, Heizung), Geläut und Benutzung der Orgel werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für Mitglieder der evangelischen Kirche      | 50,00 €  |
| 2. für Nichtmitglieder der evangelischen Kirche | 150,00 € |

## **§ 12 Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung        | 15,00 €  |
| 2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen |          |
| 2.1. Einzelgrab  | 75,00 €  |
| 2.2. Doppelgrab  | 100,00 € |
| 3. für sonstige Verwaltungsleistungen                                |          |
| 3.1. Genehmigung einer Umbettung                                     | 15,00 €  |

**§ 13**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 02.12.2004 außer Kraft.

**Friedhofsträger:**

Herzberg d. 21. 11. 12  
Ort, den



Heinrich  
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r  
des Gemeindegemeinderates\*

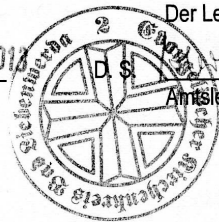
D. S. W. Schick  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Genehmigungsvermerke:**

Kreiskirchenamt

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Herzberg, 06. März 2013  
Ort, den



W. Schick  
Amtsleiter/in